



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2006

**Neunte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge
Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die BA-Hauptfächer British and American Studies, Deutsche Literatur, Literatur-Kunst-Medien, Französische Studien, Italienische Studien, Spanische Studien, Geschichte, Kulturwissenschaft der Antike und Sprachwissenschaft**

Vom 15. September 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffern: B 5.1, B 5.6 – B 5.9, B 5.11, B 5.12
Neunte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die BA-Hauptfächer British and American Studies, Deutsche Literatur, Literatur-Kunst-Medien, Französische Studien, Italienische Studien, Spanische Studien, Geschichte, Kulturwissenschaft der Antike und Sprachwissenschaft	Stand: 1. Oktober 2006
Vom 15. September 2006	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juni 2005 sowie am 28. Juni, 26. Juli und 2. August 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August (Amtl. Bkm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bkm. 41/2006), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 15. September 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach British and American Studies

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach British and American Studies erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hauptfach BRITISH and AMERICAN STUDIES

Der Studiengang verortet Literaturen und Sprachen des englischen Sprachraums in ihren historischen und kulturellen Kontexten und trägt damit der kulturwissenschaftlichen Öffnung der philologischen Fächer Rechnung. Studierenden des Faches British and American Studies werden auf der Basis solider Sprachkenntnisse literatur- und sprachwissenschaftliche Arbeitsweisen vermittelt wie auch ein methodengeleitetes Bewusstsein für sprachlich-kommunikatives Handeln. Sie erwerben damit fachliche und kulturelle Handlungskompetenzen, die sie für eine Vielfalt moderner Berufsfelder qualifizieren. In seiner Kombination von literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Komponenten sowie seiner Konzentration auf die britische, US-amerikanische und z.T. auch kanadische Literatur und Kultur bereitet British and American Studies zudem wichtige, weltweit einflussreiche Literaturen und Kulturen für die Studierenden dieses innovativen Studienganges auf.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach British and American Studies sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Ein Auslandssemester bzw. ein Auslandsjahr ist erwünscht. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach British and American Studies sind folgende Module zu belegen:

1. Basismodul British and American Studies: Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundlagen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (incl. Tutorial)	P	Einf.	Kl.		6	4	OP	1
Introduction to the Analysis of Literary Texts	P	PS		HA	6	2	OP	1/2
Introduction to Linguistics (incl. Tutorial)	P	VL		Kl.	6	6	OP	1

2. Basismodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
British Literature and Culture I (incl. Tutorial)	P	VL		Kl.	8	4	BA	2
American Literature and Culture I (incl. Tutorial)	P	VL		Kl.	8	4	BA	3

3. Basismodul British and American Studies: Sprachwissenschaft I

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Structure and History of English I	P	PS		Kl./HA	6+6	2	BA	1
Structure and History of English II	P	PS		Kl./HA		2	BA	2

Erklärung der Abkürzungen:

Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits (European Credit Transfer System), SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, BA = Bachelor-Prüfung, Sem = Semester, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung, ECTS= European Credit Transfer System, Ü SLI = Übung im Sprachlehrinstitut (SLI)

4. Basismodul British and American Studies: Sprachwissenschaft II

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Semantics, Pragmatics	WP	PS		Kl./HA	3	2	BA	2-4
Phonetics, Phonology	WP	PS		Kl./HA	3	2	BA	2-4
Morphology, Syntax	WP	PS		Kl./HA	3	2	BA	2-4

5. Basismodul British and American Studies: Englische Sprachpraxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
English Language 1-3	WP	Ü SLI	variabel		9	6	BA	1-4

6. Basismodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	BA	1-4
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	BA	1-4

7. Aufbaumodul British and American Studies: Literatur- und Kulturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
New English Literatures	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	4-6
Author/Genre/Period/Theme ¹	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	4-6
British Literature and Culture II	P	HS	Ref.	HA	6	2	BA	3
American Literature and Culture II	P	HS	Ref.	HA	6	2	BA	4

¹⁾ Veranstaltungen dieser Kategorien können auch einem Vergleich einer englischsprachigen mit einer nicht-englischsprachigen Literatur/Kultur gewidmet sein.

8. Aufbaumodul British and American Studies: Sprachwissenschaft III

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Structure and History of English III or IV	WP	HS		Kl./HA	6	2	BA	5-6

9. Aufbaumodul British and American Studies: Englische Sprachpraxis

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
English Language 4-5	WP	Ü SLI		variabel	6	4	BA	5/6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0	: 95.0%	-100.0%
1.3	: 90.0%	- 94.9%
1.7	: 85.0%	- 89.9%
2.0	: 80.0%	- 84.9%
2.3	: 75.0%	- 79.9%
2.7	: 70.0%	- 74.9%
3.0	: 65.0%	- 69.9%
3.3	: 60.0%	- 64.9%
3.7	: 55.0%	- 59.9%
4.0	: 50.0%	- 54.9%
5.0	: 0.0%	- 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Orientierungsprüfung

(Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen.)

Die Orientierungsprüfung besteht aus den folgenden Modulteilprüfungen im Basismodul Literatur- und sprachwissenschaftliche Grundlagen:

- Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft
- Introduction to Linguistics
- Introduction to the Analysis of Literary Texts

§ 6 Bachelor-Prüfung

(Das dritte Studienjahr wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.)

- (1) Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- (2) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind die Modulteilprüfungen der Basis- und Aufbaumodule zu erbringen.
- (3) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zum Thema eines Hauptseminars angefertigt. Die Arbeit wird in englischer Sprache verfasst. Der Umfang beträgt maximal 30 DIN A 4 Seiten. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30minütige mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Sie bezieht sich auf 2 Gebiete aus der Literaturwissenschaft. Die Gebiete werden mit den PrüferInnen vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung vereinbart. Sie entstammen in der Regel den Veranstaltungen aus dem Aufbaumodul 7 Literatur- und Kulturwissenschaft. Sie dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Arbeit überschneiden. Für die mündliche Prüfung werden 6 ECTS-Credits vergeben.

§ 7 Bildung der Hauptfachnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Note für das Hauptfach werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten geht zu 70 % in die Hauptfachnote ein, wobei das Aufbaumodul 7 doppelt gewichtet wird.
 2. Die schriftliche Abschlussarbeit geht zu 15% in die Hauptfachnote ein.
 3. Die mündliche Abschlussprüfung geht mit 15% in die Hauptfachnote ein.“

Artikel 2

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Deutsche Literatur

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Deutsche Literatur erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hauptfach Deutsche Literatur

Der Studiengang Deutsche Literatur soll eine anspruchsvolle, methodisch reflektierte und fundierte wissenschaftliche Ausbildung leisten. Die Studierenden können dabei zwischen einem Schwerpunkt in Älterer oder Neuerer Deutscher Literatur wählen. Das Aufbaumodul „kulturwissenschaftliche Perspektiven“ verbindet das Fachstudium mit der Kenntnis übergreifender theoretischer Entwicklungen. Zusätzlich zu den literaturwissenschaftlichen Kernkompetenzen des analytischen Lesens und Schreibens sollen den Studierenden allgemein berufsrelevante Fähigkeiten im Organisieren und

Strukturieren komplexer Wissensfelder vermittelt werden. Neben der praxisorientierten Komponente des Bachelor-Studiengangs wird die weitere Internationalisierung des Studiums gefördert; Fremdsprachenerfahrungen und Auslandsaufenthalte sind ausdrücklich erwünscht. Der Studiengang Deutsche Literatur soll auf eine große Bandbreite beruflicher Einsatzmöglichkeiten in den Bereichen Bildung und Weiterbildung, Kultur (Medien, Verlage, Museen, Management), Kommunikation (Werbung) und Dokumentation vorbereiten.

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Deutsche Literatur sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

1. Basismodul „Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft +Tutorium ¹	P	Einf.	Kl.		9	4	OP	1-2
Proseminar Neuere Deutsche Literatur I	WP	PS	Ref.	HA	6	2	OP	1-2
Proseminar Ältere Deutsche Literatur I + Tutorium	WP	PS	Ref.	HA	9	4	OP	1-2

¹ Diese erfolgreich bestandene Studienleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar Neuere Deutsche Literatur I und am Proseminar Ältere Deutsche Literatur I.

2. Basismodul „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	BA	1-4
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	BA	1-6

3. Basismodul „Sprachwissenschaft“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die Sprachwissenschaft	P	Einf.	Kl.		6	6	BA	3-4
Proseminar Sprachwissenschaft	WP	PS	Kl.		6	2	BA	3-4

Erklärung der Abkürzungen: Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits, ECTS= European Credit Transfer System, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung, BA = Bachelor-Prüfung, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

4. Aufbaumodul „Neuere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar Neuere Deutsche Literatur II*)	WP	PS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	3-4
Proseminar Neuere Deutsche Literatur III	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	3-4
Hauptseminar Neuere Deutsche Literatur I	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Hauptseminar Neuere Deutsche Literatur II**)	WP	HS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	5-6
Hauptseminar Neuere Deutsche Literatur III**)	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

*) Das Proseminar II ist wahlweise in Modul 4 oder 5 zu belegen.

***) Die Hauptseminare II und III sind wahlweise in Modul 4 oder 5 zu belegen.

5. Aufbaumodul „Ältere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar Literatur des Mittelalters II*)	WP	PS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	3-4
Proseminar Literatur des Mittelalters III	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	3-4
Hauptseminar Literatur des Mittelalters I	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Hauptseminar Literatur des Mittelalters II**)	WP	HS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	5-6
Hauptseminar Literatur des Mittelalters III**)	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

*) Das Proseminar II ist wahlweise in Modul 4 oder 5 zu belegen.

***) Die Hauptseminare II und III sind wahlweise in Modul 4 oder 5 zu belegen.

6. Aufbaumodul „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar mit kulturwissenschaftlicher Perspektive I	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	3-4
Proseminar mit kulturwissenschaftlicher Perspektive II	WP	PS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	3-4
Hauptseminar mit kulturwissenschaftlicher Perspektive I	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

Hauptseminar mit kulturwissenschaftlicher Perspektive II	WP	HS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	5-6
--	----	----	------	-------	---	---	----	-----

Für dieses Modul können aus allen Fachbereichen Veranstaltungen ausgewählt werden, die im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis mit dem Begriff "Kulturwissenschaft" gekennzeichnet sind.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des Studenten in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0 : 95.0% -100.0%
1.3 : 90.0% - 94.9%
1.7 : 85.0% - 89.9%
2.0 : 80.0% - 84.9%
2.3 : 75.0% - 79.9%
2.7 : 70.0% - 74.9%
3.0 : 65.0% - 69.9%
3.3 : 60.0% - 64.9%
3.7 : 55.0% - 59.9%
4.0 : 50.0% - 54.9%
5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen des Basismoduls 1 zu erbringen.

§ 6 Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind in den Modulen 4 und 5 in insgesamt 3 Proseminaren und 4 Hauptseminaren und in Modul 6 in insgesamt 2 Proseminaren und 2 Hauptseminaren Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Weitere Studienleistungen sind in den Ringvorlesungen I und II des Moduls 2 und in den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls 3 nachzuweisen.

- (3) Spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- (4) Im Rahmen der Abschlussprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. Schriftliche Arbeit

Die Bachelor-Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen eines Hauptseminars im Umfang von etwa 30 Seiten angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.
 2. Mündliche Prüfung

Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium über die Thesen der Bachelor-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld abgehalten. Es dauert dreißig Minuten. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.
- (5) Die Note für das Hauptfach „Deutsche Literatur“ wird folgendermaßen gebildet:
1. Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird wie folgt gebildet:
 - Die Modulnote des Basismoduls „Deutsche Literatur“ geht zu 20%,
 - die Aufbaumodule NDL und ÄDL gehen zu insgesamt 60% in die Endnote ein. Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: die Noten der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 - Die Modulnote des Aufbaumoduls „Kulturwissenschaftliche Perspektiven“ geht zu 20% in die Note ein.
 2. Die gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten des Hauptfachs geht mit 65% in die Hauptfachnote ein. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit 20% und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 15% in die Hauptfachnote ein.“

Artikel 3

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Literatur-Kunst-Medien

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Literatur-Kunst-Medien erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hauptfach Literatur-Kunst-Medien

Am Studiengang sind alle Fächer des Fachbereichs Literaturwissenschaft – die Literaturwissenschaften, die Kunst- und die Medienwissenschaft – beteiligt. In seiner interdisziplinären Ausrichtung reagiert der Studiengang LKM auf die zunehmend multimedial organisierten Kultur und Arbeitswelt. Der Studiengang vermittelt den Studierenden eine solide Grundausbildung in den tradierten Disziplinen der Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaft und soll die Absolventen und Absolventinnen dazu befähigen, mit einem fundierten, analytisch geschärften und historisch differenzierten Instrumentarium in den Berufsfeldern des Journalismus und unterschiedlichen Sparten des Kulturbetriebs, die immer stärker durch ein enges Zusammenspiel der klassischen und neuen Medien charakterisiert sind, eine kritisch-analytische und kreative Rolle einzunehmen.

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Literatur – Kunst – Medien sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Literatur – Kunst – Medien werden folgende Module angeboten:

1. Basismodul Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die Literaturwissenschaft I + Tutorium	P	Einf.		Kl.	6	4	OP	1
Einführung in die Literaturwissenschaft II	WP	Einf.		Kl.	6	2	OP	1-2

2. Basismodul Kunstwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die Kunstwissenschaft I + Tutorium	P	Einf.		Kl.	6	4	OP	1
Einführung in die Kunstwissenschaft II + Tutorium	P	Einf.		Kl.	6	4	OP	2

Erklärung der Abkürzungen: Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits, ECTS = European Credit Transfer System, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung, BA = Bachelor-Prüfung, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

3. Basismodul Medienwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in die Medienwissenschaft I + Tutorium	P	Einf.		Kl.	6	4	OP	1
Einführung in die Medienwissenschaft II	WP	Einf.		Kl.	6	4	OP	1-2

4. Basismodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	BA	1-4
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	BA	1-6

Das Hauptseminar II ist im Rahmen einer Schwerpunktsetzung wahlweise in Aufbaumodul 5, 6 oder 7 zu belegen:

5. Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar Literaturwissenschaft	WP	PS	Ref.	HA/Kl.	6	2	BA	3-4
Hauptseminar I Literaturwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA/Kl.	6	2	BA	5-6
Hauptseminar II Literaturwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

6. Aufbaumodul Kunstwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar Kunstwissenschaft	WP	PS	Ref.	HA/Kl.	6	2	BA	3-4
Hauptseminar I Kunstwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA/Kl.	6	2	BA	5-6
Hauptseminar II Kunstwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

7. Aufbaumodul Medienwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar Medienwissenschaft	WP	PS	Ref.	HA/Kl.	6	2	BA	3-4
Hauptseminar I Medienwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA/Kl.	6	2	BA	5-6
Hauptseminar II Medienwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

8. Aufbaumodul Literatur-Kunst-Medien

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Proseminar 1	WP	PS	Ref.	HA/KI.	6	2	BA	3-4
Proseminar 2	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	3-4
Hauptseminar 1	WP	HS	Ref.	HA/KI.	6	2	BA	5-6
Hauptseminar 2	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des Studenten in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

- 1.0 : 95.0% -100.0%
- 1.3 : 90.0% - 94.9%
- 1.7 : 85.0% - 89.9%
- 2.0 : 80.0% - 84.9%
- 2.3 : 75.0% - 79.9%
- 2.7 : 70.0% - 74.9%
- 3.0 : 65.0% - 69.9%
- 3.3 : 60.0% - 64.9%
- 3.7 : 55.0% - 59.9%
- 4.0 : 50.0% - 54.9%
- 5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind in den Modulen 1, 2 und 3 die angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 6 Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind die angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen in den insgesamt 5 Proseminaren und 6 Hauptseminaren der Aufbaumodule 5, 6, 7 und 8 zu erbringen.
- (2) Weitere Studienleistungen sind in den Ringvorlesungen I und II des Basismoduls 4 nachzuweisen.
- (3) Spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- (4) Im Rahmen der Abschlussprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die Bachelor-Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen eines Hauptseminars im Umfang von etwa 30 Seiten angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium über zwei Themen, die sich nicht mit dem Thema der Bachelor-Arbeit überschneiden, abgehalten. Die beteiligten zwei Prüfer müssen aus unterschiedlichen Fächern des Studiengangs Literatur-Kunst-Medien stammen. Das Kolloquium dauert dreißig Minuten.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

- (5) Bei der Bildung der Endnote für das Hauptfach Literatur-Kunst-Medien werden die Noten der einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird wie folgt gebildet:

- Die Modulnoten der drei Basismodule (L+K+M) gehen zu je 10% (= 30%) in die Endnote ein.

- Die Aufbaumodule L, K, M und LKM gehen zu insgesamt 70% in die Endnote ein. Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: die Noten der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die gewichtete Dezimalnote aller Modulnoten des Hauptfachs geht mit 65% in die Hauptfachnote ein.

Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit 20%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 15% in die Note ein.“

Artikel 4

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Hauptfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien

Die Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Hauptfächer Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien werden wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1 (Studienumfang)

- a) Absatz 3 (Angabe der insgesamt erforderlichen SWS) wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. In Absatz 4 (neu) wird die Angabe „gem. § 18 Abs. 3 Rahmenordnung“ durch die Angabe „gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.-Studiengänge“ ersetzt.

2. Änderung von § 2 (Studieninhalte)

- a) Das I. Basismodul ‚Literaturwissenschaft‘ erhält folgende Fassung:

I. Basismodul ‚Literaturwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	Kl.		6	4
Literaturwissenschaft	PS		HA	6	2
Literaturwissenschaft	VL		MP/Kl.	3	2

Erläuterung: Die regelmäßige Teilnahme an der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar“

- b) Das VIII. Aufbaumodul ‚Kulturwissenschaftliche Perspektiven‘ erhält folgende Fassung:

VIII. Aufbaumodul ‚Kulturwissenschaftliche Perspektiven‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Ringvorlesung I	VL	Kl.		3	2
Ringvorlesung II	VL	Kl.		3	2

- c) Das IX. Qualifikationsmodul ‚Literatur- und/oder Sprachwissenschaft‘ erhält folgende Fassung:

IX. Qualifikationsmodul ‚Literatur- und/oder Sprachwissenschaft‘

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	SWS
Literaturwissenschaft oder Struktur und Geschichte des Französischen / Italienischen / Spanischen	HS		HA	6	2
Literatur- oder Sprachwissenschaft	HS		HA/KI.*	6	2

Im Qualifikationsmodul besteht die Möglichkeit, entweder je ein Hauptseminar in Literatur- und Sprachwissenschaft zu besuchen oder sich auf einen der beiden Bereiche zu spezialisieren, in dem dann zwei Hauptseminare besucht werden. Die BA-Arbeit kann nur in einem Bereich geschrieben werden, in dem mindestens eines der beiden Hauptseminare besucht wird.

3. § 6 (Bachelor-Prüfung) erhält folgende Fassung:

„§ 6 Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen der Module I-IX zu erbringen.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht. Außerdem müssen bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit mindestens 80 der 120 ECTS-Punkte des Hauptfach-Studiums bereits erworben sein.
- (3) Abschlussprüfung

Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen der Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Als Bachelor-Arbeit wird eine schriftliche Hausarbeit von 30-40 Seiten (bei ca. 350 Wörtern/Seite) Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen, gerechnet vom Tag der Vergabe. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

- (a) Die mündliche Bachelor-Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, literatur- und sprachwissenschaftliche Themen terminologisch gesichert zu präsentieren und in argumentativ stringenter Form auf Fachfragen zu antworten.
- (b) Die mündliche Bachelor-Prüfung erfolgt ein bis zwei Monate nach Abgabe der Bachelor-Arbeit. Der Termin wird dem Kandidaten/der Kandidatin und den Prüfern/Prüferinnen jeweils schriftlich vom Prüfungsamt und per Aushang mitgeteilt. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der gewählten romanischen Hauptsprache

che statt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

- (c) Die mündliche Bachelor-Prüfung erstreckt sich über drei Themenbereiche. Jeweils mindestens ein Prüfungsthema muss der Literatur- bzw. der Sprachwissenschaft entstammen. Werden aus dem Bereich der Literaturwissenschaft zwei Themen entnommen, so müssen diese unterschiedlichen Epochen, Autoren/Autorinnen und Gattungen zuzuordnen sein. Werden aus dem Bereich der Sprachwissenschaft zwei Themen entnommen, müssen diese unterschiedlichen Kernbereichen zuzuordnen sein. Ein Thema kann dem Bereich der Landeskunde entnommen sein. Keines der Themen darf sich mit dem Themenfeld der Bachelor-Arbeit berühren oder überschneiden.
- (4) Bei der Bildung der Endnote für das Hauptfach Französische, Italienische oder Spanische Studien werden die Noten der einzelnen Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
- die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird wie folgt gebildet:

Basismodule	je 10 %	=	30 %
Aufbaumodule	je 15 %	=	45 %
Qualifikationsmodul			20 %
Landeskunde			5 %
 - diese gewichtete Dezimalnote aller Modulnoten geht zu 60 % in die Hauptfachnote ein;
 - die Note der schriftlichen Bachelor-Arbeit geht zu 20 % in die Hauptfachnote ein;
 - die Note der mündlichen Bachelor-Prüfung geht zu 20 % in die Hauptfachnote ein.“

Artikel 5

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Geschichte

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Geschichte erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hauptfach GESCHICHTE

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich mindestens 20 ECTS-Credits.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht im Hauptfach 58 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.-Studiengänge können im Fall der Nachholung des Latinums auf Antrag

des/der Studierenden die Frist für die Ablegung der Orientierungsprüfung sowie die Regelstudienzeit um jeweils maximal 2 Semester verlängert werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1-5, die Aufbaumodule 10 und 11 sowie eines der als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodule 6-9 erfolgreich absolvieren.

Außerdem sind Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Modul 12) zu erbringen.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o. ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

I. Basismodule

1. Basismodul Grundlagen der Geschichtswissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Einführungsvorlesung	WP	VL	Ref./ Kl./ sL	3	2
Einführung in die historische Methodologie*	P	K	Ref./ Kl./ sL	3	2

* Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltung erst nach der Orientierungsprüfung zu besuchen

2. Basismodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Alte Geschichte	WP	PS	Ref.+HA	9	4
LV Alte Geschichte I	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2
LV Alte Geschichte II	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, Kl. = Klausur, sL = schriftliche Leistung
 Arten von Lehrveranstaltungen (LV): PS= Proseminar, HS = Hauptseminar, K = Kurs, VL = Vorlesung;
 Ü = Übung

3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Mittelalterliche Geschichte	WP	PS	Ref.+HA	9	4
LV Mittelalterliche Geschichte I	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte II	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2

4. Basismodul Geschichte der Frühen Neuzeit

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Geschichte der Frühen Neuzeit	WP	PS	Ref.+HA	9	4
LV Geschichte der Frühen Neuzeit I	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2
LV Geschichte der Frühen Neuzeit II	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2

5. Basismodul Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Geschichte d. 19./ 20. Jh.	WP	PS	Ref.+HA	9	4
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. I	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. II	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2

II. Aufbaumodule

Die Studierenden müssen außer den Basismodulen 1-5 einen Schwerpunkt (Aufbaumodul 6,7,8 oder 9) sowie die Aufbaumodule 10 und 11 erfolgreich absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar des jeweiligen Bereichs und die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die historische Methodologie.

6. Aufbaumodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
HS Alte Geschichte	WP	HS	Ref.+HA	6	2
LV Alte Geschichte III	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2
LV Alte Geschichte IV	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2
LV Alte Geschichte V	WP	K/Ü/VL	Ref./ Kl./ sL	3	2

7. Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
HS Mittelalterliche Geschichte	WP	HS	Ref.+HA	6	2
LV Mittelalterliche Geschichte III	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte IV	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte V	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2

8. Aufbaumodul Geschichte der Frühen Neuzeit

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
HS Geschichte der Frühen Neuzeit	WP	HS	Ref.+HA	6	2
LV Geschichte der Frühen Neuzeit III	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
LV Geschichte der Frühen Neuzeit IV	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
LV Geschichte der Frühen Neuzeit V	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2

9. Aufbaumodul Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
HS Geschichte d. 19./ 20. Jh.	WP	HS	Ref.+HA	6	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. III	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. IV	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. V	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2

10. Aufbaumodul Hauptseminare

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Hauptseminar II	WP	HS	Ref.+HA	6	2
Hauptseminar III	WP	HS	Ref.+HA	6	2

Die Hauptseminare können in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19./ 20. Jh. belegt werden. Mindestens eines der Hauptseminare darf nicht dem als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodul entstammen.

11. Aufbaumodul Vertiefende historische Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Historische Exkursion	WP			3	2
Historische Lehrveranstaltung I	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
Historische Lehrveranstaltung II	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
Historische Lehrveranstaltung III	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2
Historische Lehrveranstaltung IV	WP	K/Ü/VL	Ref./ KI./ sL	3	2

III. Ergänzungsbereich

Modul 12

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS
Praktikum	WP		8	
Informationskompetenz	WP	K/Ü/VL	3	2
Informationsverarbeitung*	WP	K/Ü/VL	3	2
2 Fremdsprachliche Lehrveranstaltungen (außer Englisch)	WP	K/Ü	6	4

* Hier können Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder Lehrveranstaltungen aus den Modulen 1, 3 und 4 der Anlage D gewählt werden.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

(1) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

1. ein Proseminar aus einem der genannten Basismodule;
2. Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Veranstaltungen der Basismodule im Umfang von mindestens 18 SWS, d.h. 27 ECTS-Credits im Geschichtswissenschaftlichen Teil (Hauptfach);
3. das Latinum oder vergleichbare Kenntnisse.

(2) Im Ergänzungsbereich (Modul 12) sind mindestens 4 SWS bzw. 6 ECTS-Credits in Form von Prüfungs- oder Studienleistungen zu erwerben.

§ 6 Lateinkenntnisse

Wenn das Latinum oder vergleichbare Lateinkenntnisse nicht bereits zu Studienbeginn nachgewiesen werden, muss der Nachweis spätestens bis zur Orientierungsprüfung erbracht werden. Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse ver-

wendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden im Umfang von zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 7 Studienberatung

Die Studierenden müssen bei der Meldung zur Prüfung den Besuch von je einer ausführlichen Studienberatung nach dem 2. und 4. Studiensemester nachweisen. Im Rahmen der Studienberatung soll überprüft werden, ob die/der Studierende die erforderliche Anzahl von Lehrveranstaltungen aus den Basismodulen vorweisen kann, d.h. nach dem 2. Studiensemester gemäß den genannten Vorgaben der Orientierungsprüfung in § 5 und nach dem 4. Studiensemester alle Lehrveranstaltungen der Basismodule. Alle Lehrenden können sich an der Durchführung dieser Studienberatung beteiligen.

§ 8 Praktika

Es muss eine berufspraktische Tätigkeit gemäß §§ 2 Abs. 7, 4 Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.-Studiengänge von mindestens 8 Wochen durchgeführt werden. Sofern ein Auslandssemester absolviert wurde, kann dieses als 4-wöchiges Praktikum angerechnet werden.

§ 9 Bachelor-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-11 vorgeschriebenen Veranstaltungen. Die Modulnoten bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Credits gewichteten Noten der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in den jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Außerdem sind Studienleistungen im Ergänzungsbereich (Modul 12) zu erbringen.

(2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Bachelor-Arbeit

Im Fach Geschichte kann das Thema der Bachelor-Arbeit schon nach dem 4. Fachsemester ausgegeben werden, sobald alle Basismodule und in dem betreffenden Großbereich (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts) ein Hauptseminar erfolgreich absolviert worden sind. Als Bachelor-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 30 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 8 ECTS-Credits angerechnet.

2. Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit mit der Auflage, dass bis zum Termin der mündlichen Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde. Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Bachelor-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird mit 4 ECTS-Credits angerechnet.

(3) Bildung der Hauptfachnote:

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Hauptfachnote wie folgt gewichtet: das gemäß Abs. 1 gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 70 % in die Gesamtnote ein, die ungerundete Note der Bakkalaureus-Arbeit mit 15 % und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit 15 %.“

Artikel 6

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike

Der Studiengang zielt darauf ab, fundierte Kenntnisse über die Kulturen der Antike und ihre Rezeption zu vermitteln. Er ist interdisziplinär angelegt, wobei den Bereichen Geschichte und Literaturwissenschaft (Gräzistik/Latinistik) die zentrale Funktion und tragende Rolle zukommt.

Die Besonderheit dieses kulturwissenschaftlichen Studiengangs liegt in der - traditionellen Fächergrenzen überwindenden – Zusammenführung verschiedener historischer Evidenzen (literarischer Texte, materieller Artefakte) und deren Rezeption im Laufe der Jahrhunderte. „Antike“ wird hierbei, durch Einbeziehung des Alten Orients, in erweitertem Sinne verstanden. Dieser bewusst offene Horizont erlaubt es, nicht nur das Weiterwirken der Antike in zahlreichen „Renaissancen“ vom Mittelalter bis in die Gegenwart, sondern auch innerantike Rezeptionsprozesse zu fassen – die Begegnung zwischen der griechischen und orientalischen Welt ebenso wie den Dialog zwischen Rom und Hellas, aber auch die Entstehung und Ausbildung des Christentums. Der modular konzipierte Studiengang setzt Schwerpunkte in folgenden Themenfeldern:

1. Antike Literaturen.
2. Antike Geschichte.
3. Antike Religion, Philosophie, Recht sowie Sprache als Gegenstand der Sprachwissenschaft.
4. Antike materielle Kultur.
5. Rezeption der Antike in der Antike selbst, im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne.

Die für den Studiengang geeigneten Veranstaltungen werden von den beteiligten Fächern entsprechend ausgewiesen.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike sind insgesamt 120 ECTS²-Credits zu erwerben, im Ergänzungsbereich mindestens 20 ECTS-Credits.
- (2) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters ist das Graecum oder das Latinum nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente Prüfung erbracht werden, ist das Graecum bzw. Latinum nachzuholen. In diesem Fall kann gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.-Studiengänge auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit und die Frist für die Ablegung der Orientierungsprüfung um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (3) Ein Studienaufenthalt im Ausland von 1 bis 2 Semestern wird empfohlen. Ein Auslandssemester kann als 4-wöchiges Praktikum im Sinne von § 2 Abs. 8 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.-Studiengänge angerechnet werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike sind folgende Module* zu belegen:

Modul 1: Methodische Orientierung

Insgesamt sind 9 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in die Gräzistik/Latinistik	WP	VL/Ü		KI	3	2	BP	1-4
Einführung in die Alte Geschichte	WP	VL/Ü		KI	3	2	BP	1-4
Einführung in die Kulturwissenschaft der Antike	P	VL		KI	3	2	BP	1-4

*Erklärung der verwendeten Abkürzungen: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach; PR = Prüfungsrelevanz, cr= ECTS-Credits

Arten von Lehrveranstaltungen: Ü = Übung, VL= Vorlesung, PS = Proseminar, T = Tutorium

StL = Studienleistungen. Arten: Ref = Referat, ÜS = Übungsschein

PL = Prüfungsleistungen. Arten: KI = Klausur, HA = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, Ref = Referat

Prüfungsrelevanzen: OP = Orientierungsprüfung, BP = Bachelor-Prüfung

² ECTS= European Credit Transfer System

Modul 2: Literaturwissenschaft: Epochen

Insgesamt sind 24 ECTS-Credits zu erwerben. Davon sind eine Veranstaltungen à 9 Credits (PS mit Tutorat und Hausarbeit) und eine Veranstaltung à 6 Credits (PS mit HA) zu belegen.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Griechische Literatur (Archaik/Klassik)	WP	VL/K/Ü/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6
Literatur des Hellenismus	WP	VL/K/Ü/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6
Literatur der Römischen Republik	WP	VL/K/Ü/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6
Literatur der Kaiserzeit	WP	VL/K/Ü/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6
Literatur der Spätantike	WP	VL/K/Ü/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6

Modul 3: Geschichtswissenschaft: Epochen

Insgesamt sind 24 ECTS-Credits zu erwerben. Davon sind eine Veranstaltungen à 9 Credits (PS mit Tutorat und Hausarbeit) und eine Veranstaltung à 6 Credits (PS mit HA) zu belegen.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Alter Orient	WP	VL/K/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6
Archaik/Klassik	WP	VL/K/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6
Hellenismus/ Römische Republik	WP	VL/K/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6
Kaiserzeit	WP	VL/K/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6
Spätantike	WP	VL/K/PS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6) (9)	2	OP/ BP	1-6

Modul 4: Sprachkompetenz

Insgesamt sind 9 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Lektüre	WP	Ü		KI	3	2	BP	1-4
Lektüre	WP	Ü		KI	3	2	BP	1-4
Lektüre	WP	Ü		KI	3	2	BP	1-4

Modul 5: Methodische Vertiefung

Insgesamt sind 6 ECTS-Credits zu erwerben.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Materielle Kultur	WP	Ü/K		MP/KI/Ref	3	2	BP	1-6
Epigraphik/Paläographie/ Numismatik/Papyrologie	WP	Ü/K		MP/KI/Ref	3	2	BP	1-6

Modul 6: Thematische Schwerpunkte

Insgesamt sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Dabei sind mindestens 2 Hauptseminare zu belegen, wovon eines aus dem Bereich der Gräzistik/Latinistik und eines aus dem Bereich der Geschichtswissenschaft zu wählen ist. Im Rahmen des einen Hauptseminars ist eine Hausarbeit anzufertigen, im Rahmen des anderen die Bachelor-Arbeit.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Stadtkultur	WP	VL/K/Ü/ HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	BP	1-6
Staat und Recht	WP	VL/K/Ü/ HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	BP	1-6
Mythos – Religion - Philosophie	WP	VL/K/Ü/ HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	BP	1-6
Sprache - Rhetorik - Genres	WP	VL/K/Ü/ HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	BP	1-6
Bilder - Monumente - Erinnerungskultur	WP	VL/K/Ü/ HS		MP/KI/Ref/ (HA)	3 (6)	2	BP	1-6

Modul 7: Rezeption aus interdisziplinärer Perspektive

Insgesamt sind 6 ECTS-Credits zu erwerben. Eine der Veranstaltungen darf nicht aus dem Bereich der Antike gewählt werden.

Lehrveranstaltung	WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Rezeption	WP	VL/K/Ü/PS/HS		MP/KI/Ref	3	2	BP	1-6
Rezeption	WP	VL/K/Ü/PS/HS		MP/KI/Ref	3	2	BP	1-6

- (2) Werden zum Erwerb von 3 ECTS-Credits ein Pro- oder Hauptseminar besucht, sind in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin Prüfungs- und/oder Studienleistungen in entsprechend reduziertem Umfang zu erbringen.
- (3) Klausurform: Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl.

Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0	: 95.0% - 100.0%
1.3	: 90.0% - 94.9%
1.7	: 85.0% - 89.9%
2.0	: 80.0% - 84.9%
2.3	: 75.0% - 79.9%
2.7	: 70.0% - 74.9%
3.0	: 65.0% - 69.9%
3.3	: 60.0% - 64.9%
3.7	: 55.0% - 59.9%
4.0	: 50.0% - 54.9%
5.0	: 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache statt. Werden Veranstaltungen von einem Gastdozenten gehalten, dessen Muttersprache zu den geläufigen Wissenschaftssprachen in den Altertumswissenschaften gehört (Englisch, Französisch, Italienisch), kann die Lehre auch in dieser Sprache erfolgen.

§ 4 Orientierungsprüfung

- (1) Für die Orientierungsprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen: insgesamt 2 Proseminare à je 9 ECTS-Credits (mit Hausarbeit und Tutorat) aus den Modulen 2 und 3 sowie 2 weitere Veranstaltungen à je 3 ECTS-Credits.
- (2) Für den Besuch der Proseminare in Gräzistik und Latinistik sind Graecum bzw. Latinum Voraussetzung.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Module 1-7.
- (2) Für den Besuch von Proseminaren, Hauptseminaren und Lektüren in Gräzistik und Latinistik sind Graecum bzw. Latinum Voraussetzung.
- (3) Spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für ein Hauptseminar in Gräzistik/Latinistik sind insgesamt 2 Proseminare in Gräzistik und/oder Latinistik, für ein Hauptseminar in Geschichtswissenschaft 2 Proseminare in Geschichtswissenschaft.

(5) Weiter sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) im Hauptfach eine bzw. mehrere Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens 4 Tagen zu Stätten der antiken Kultur. Hierfür werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- b) Im Ergänzungsbereich mindestens 20 ECTS-Credits:
 - aa) Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 ECTS-Credits aus dem Bereich Informationsverarbeitung oder einem verwandten Bereich, zu Techniken der Aufbereitung und Präsentation des Fachwissens in den elektronischen Medien, Wissenschaftstheorie oder -geschichte, Logik oder Ethik sowie zum Erwerb neuer oder zur Verbesserung schon vorhandener Fremdsprachenkenntnisse (vgl. Anlage D, Module 1-4 sowie das jeweils aktuelle Vorlesungsverzeichnis der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche).
 - bb) Ein mindestens achtwöchiges Praktikum außerhalb der Universität (vgl. Anlage D, Modul 5). Hierfür werden 8 ECTS-Credits vergeben.

(6) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen des Hauptseminars in Modul 6 angefertigt. Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30-minütige mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Sie bezieht sich auf das Gebiet des gewählten Schwerpunkts.

Es werden zwei Spezialthemen geprüft, die zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen werden.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

(7) Bei der Bildung der Note für das jeweilige Modul werden die Noten der Modulteilprüfungen im Verhältnis der entsprechenden ECTS-Credits gewichtet.

(8) Bei der Bildung der Endnote für das Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike werden die Noten für die nachfolgenden Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Modul 1	3fach
Modul 2	7fach
Modul 3	7fach
Modul 4	3fach
Modul 5	2fach
Modul 6	6fach
Modul 7	2fach
Schriftliche Arbeit	9fach
Mündliche Prüfung	6fach

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 29/2003) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die das Studium im Hauptfach „Kulturwissenschaft der Antike“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 29/2003) fort, ausgenommen den neuen § 2 Absatz 3, der auch für diese Studierenden gilt.“

Artikel 7

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft erhalten folgende neue Fassung:

„**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hauptfach Sprachwissenschaft

§ 1 Studienumfang

- 1 Im BA-Studiengang „Sprachwissenschaft“ sind insgesamt 180 ECTS-Credits (Cr)³ zu erwerben, davon 120 im Kernbereich (Module 1-6, 9) und 60 im Ergänzungsbereich (überfachliches berufsfeldorientiertes Nebenfach: Module 7-8).
- 2 Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, einschließlich eines Auslandssemesters oder Praktikums (Modul 6).

§ 2 Studieninhalte

Der BA-Studiengang „Sprachwissenschaft“ vermittelt Einsichten in die Struktur, die Geschichte und den Gebrauch von Sprachen und vermittelt somit notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten für sprachzentrierte Berufe.

Lehrbücher und Forschungsliteratur in der Sprachwissenschaft sind zu einem großen Teil in englischer Sprache verfasst. Für das Studium der Sprachwissenschaft werden daher ausreichende Englischkenntnisse erwartet.

Das BA-Studium Sprachwissenschaft besteht aus 9 Modulen.*

***Erklärung der Abkürzungen:** ECTS= European Credit Transfer System

P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; Seminar = Sem; Ü = Übung, Koll = Kolloquium); StL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung (Ref = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; Kl = Klausur; So = Sonstige schriftliche/mündliche Leistungen; PB = Praktikumsbericht; MP = mündliche Prüfung; Koll = Kolloquium); cr = ECTS-Credits; ENR = Endnotenrelevant ; SWS = Semesterwochenstunden; Sem. = (das oder die) Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist.

Modul 1: Einführung (Ling 100), 6 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 101 (Einführung in die Linguistik)	P	VL	KI	6	ja	1

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 6 cr nachgewiesen werden.

Modul 2: Kerngebiete (Ling 110), 30 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 111 (Phonetik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-3
Ling 112 (Phonologie)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-3
Ling 113 (Morphologie)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-3
Ling 114 (Syntax)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-3
Ling 115 (Semantik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-3
Ling 116 (Pragmatik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 30 cr nachgewiesen werden.

Modul 3: Vertiefung Kerngebiete (Ling 200), 12 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 211 (Phonetik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	3-4
Ling 212 (Phonologie)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	3-4
Ling 213 (Morphologie)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	3-4
Ling 214 (Syntax)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	3-4
Ling 215 (Semantik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	3-4
Ling 216 (Pragmatik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	3-4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn zwei thematisch unterschiedliche Lehrveranstaltungen durch studienbegleitende Prüfungen erfolgreich bestanden wurden.

Modul 4: Weiterführende Gebiete der Linguistik (Ling 220), 24 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 221 (Historische Sprachwissenschaft)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 222 (Sprachkontakt und Areallinguistik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 223 (Typologie)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6

Ling 224 (Soziolinguistik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 225 (Anthropologische Linguistik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 231 (Computerlinguistik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 232 (Maschinelle Übersetzung)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 241 (Psycholinguistik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 242 (Spracherwerb)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 243 (Neurolinguistik)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 251 (Neue Entwicklungen, sonstige Anwendungen)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6

Das Modul ist abgeschlossen, wenn vier thematisch unterschiedliche Lehrveranstaltungen zu insgesamt 24 cr durch studienbegleitende Prüfungen erfolgreich bestanden wurden,

Modul 5: Schwerpunktbildung (Ling 170), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 171 (Struktur&Geschichte I)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	1-6
Ling 172 (Struktur&Geschichte II)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Ling 173 (Spezialthemen, inkl. Feldforschung)	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6
Weitere Veranstaltungen aus Modul 3	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	3-6
Weitere Veranstaltungen aus Modul 4	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	6	ja	2-6

Dieses Modul 5 erlaubt eine Schwerpunktbildung. Schwerpunkte können auf verschiedene Weisen gesetzt werden.

Es wird Studierenden empfohlen, mindestens eine der am Fachbereich vertretenen Sprachen in ihrer Struktur und Geschichte vertieft zu studieren (Ling 171).

Je nach Orientierung des Studierenden gibt es dann die Option, zusätzlich in gleichem Umfang entweder

a. eine weitere Sprache in Struktur und Geschichte vertieft zu studieren (oder auch mehrere Sprachen, jeweils dann in geringerem Umfang),

oder

b. Schwerpunkte in Kerngebieten (siehe Modul 3) oder weiterführenden Gebieten der Sprachwissenschaft (siehe Modul 4) zu setzen.

In den Sprachen Russisch, Italienisch und Spanisch ist es möglich, das Studium der Sprachwissenschaft ohne sprachpraktische Vorkenntnisse zu beginnen: Auf Antrag kann ein sprachpraktisches "Propädeutikum" von bis zu zwei Semestern absolviert werden. Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

Wird eine der slavischen Sprachen als zweite Sprache studiert, sind russische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese können auch noch studienbegleitend mit Anrechnung von bis zu 9 ECTS im Modul E (Modul 7) erworben werden.

Wird eine romanische oder slavische Sprache als erste Sprache gewählt, so sollte auch die zweite Sprache aus dieser Sprachfamilie gewählt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Master-Studium Sprachwissenschaft mit romanistischem oder slavistischem Schwerpunkt angestrebt wird (vgl. die entsprechenden Studienordnungen).

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden.

Modul 6: Praktikum/Ausland (PA), 12 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	ENR	Sem
Beliebige Lehrveranstaltungen zu Sprachen und/ oder Sprachwissenschaft an einer ausländischen Hochschule	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	12	nein	4-5
Praktikum	WP	--	PB	12	nein	4-5

Um Sprache praktisch anwenden zu können und Einblicke in die sprachwissenschaftlichen Seminare anderer Institutionen zu bekommen, soll das 4. oder 5. Semester als Auslandssemester absolviert werden. Wird das Auslandssemester nicht absolviert, muss stattdessen ein Praktikum von mindestens 12 Wochen absolviert werden. Dies kann außerhalb der Universität geschehen, aber auch z.B. durch computerlinguistische Softwareentwicklung, Mitarbeit bei neuro- oder psycholinguistischen Experimenten oder Sprachunterricht erfüllt werden.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn der Auslandsaufenthalt erfolgreich abgeschlossen wurde oder das Praktikum positiv beurteilt wurde (ein Praktikumsbericht wird bewertet).

Modul 7 Ergänzungsbereich (E), 42 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	ENR	Sem
Sprachpraxis	WP	Ü	HA/KI/Ref/So	15-42	nein	1-6
Nachbarwissenschaften	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	0-27	nein	1-6

In diesem Modul müssen erstens die erforderlichen sprachpraktischen Fertigkeiten für die theoretische Beschäftigung mit den in Modul 5 gewählten Einzelsprachen erworben werden. Der Umfang der Sprachpraxis ist variabel, denn er richtet sich nach

den Voraussetzungen, die einzelne Studierende mitbringen oder anderweitig erwerben.

Zweitens bietet dieses Modul Studierenden bei freier Interessen- und Schwerpunktsetzung die Möglichkeit, verwandte Gebiete der Sprachwissenschaft kennen zu lernen (z.B. Psychologie, Biologie, Informatik und Informationswissenschaft, Philosophie, Geschichte, Soziologie).

Modul 8 Schlüsselqualifikationen (S), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	ENR	Sem
Schlüsselqualifikationen	P	Ü/Sem	HA/KI/Ref/So	18	nein	1-6

Zu den überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (Schlüsselqualifikationen) gehören:

Informationskompetenz,
 Logik und Mathematik,
 Empirische Methoden und Statistik,
 Programmiersprachen,
 Akademisches Schreiben,
 i.ü. das universitätsübergreifende Angebot zu Schlüsselqualifikationen
 (Anlage D)

Modul 9 Prüfung (Ling 290), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 291	P	Koll	Bericht/Ref	6	ja	6
BA-Abschlussarbeit	P		Arbeit	12	ja	6

Die BA-Abschlussarbeit wird im 6. Semester angefertigt. Das Thema der Arbeit wird vom Betreuer in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Die Studierenden berichten über ihre Arbeit im Rahmen eines BA-Abschlusskolloquiums, für das **6 Cr** vergeben werden. Die BA-Abschlussarbeit wird mit **12 Cr** bewertet. Der Umfang der Arbeit beträgt etwa 30 Seiten (ca. 10 000 bis 15 000 Wörter).

Aufbau des Studiengangs

In der folgenden Tabelle ist eine exemplarische Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den BA-Studiengang "Sprachwissenschaft" aufgelistet.

Das Modul 1, Ling 100 (Einführung in die Linguistik), ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 2-6 und 9.

Semester	Veranstaltungen	credits
1.	Ling 101 aus Ling 100	6
	Veranstaltung aus Ling 170	6

	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E)	12
	Veranstaltung(en) aus Modul 8 (S)	6
		30
2.	3 Veranstaltungen aus Ling 110	18
	Veranstaltung aus Ling 170	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E)	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 8 (S)	6
		36
3.	2 Veranstaltungen Ling 110	12
	Veranstaltung aus Ling 200	6
	Veranstaltung aus Ling 170	6
	Veranstaltungen aus Modul 7 (E)	6
		30
4.	Veranstaltung aus Ling 200	6
	Veranstaltungen aus Ling 220	12
	Veranstaltung aus Modul 7 (E)	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 8 (S)	6
		30
5.	Modul 6 (PA)	12
	Veranstaltung aus Ling 220	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E)	6
		24
6.	Veranstaltung aus Ling 220	6
	Veranstaltung(en) aus Modul 7 (E)	6
	BA-Abschlussarbeit	12
	Ling 291	6
		30
	Insgesamt	180

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache oder in den Sprachen des gewählten Sprachenschwerpunktes statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

- 1.0 : 95.0 % - 100.0 %
- 1.3 : 90.0 % - 94.9 %
- 1.7 : 85.0 % - 89.9 %
- 2.0 : 80.0 % - 84.9 %
- 2.3 : 75.0 % - 79.9 %
- 2.7 : 70.0 % - 74.9 %

3.0	:	65.0 %	-	69.9 %
3.3	:	60.0 %	-	64.9 %
3.7	:	55.0 %	-	59.9 %
4.0	:	50.0 %	-	54.9 %
5.0	:	0.0 %	-	49.9 %

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Orientierungsprüfung

Im Rahmen der Orientierungsprüfung sind in folgenden Lehrveranstaltungen Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen:

- Einführung in die Linguistik, Modul 1 (Ling 101)
- 3 Veranstaltungen in Modul 2 (Ling 110)
- 2 Veranstaltungen in Modul 5 zur Struktur und Geschichte von Sprachen (Ling 170)

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Für die Bachelor-Prüfung sind in den folgenden Lehrveranstaltungen, die nicht Teil der Orientierungsprüfung gewesen sein dürfen, studienbegleitende Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen:

- 2 Veranstaltungen im **Modul 2 (Ling 110)**
- 2 Veranstaltungen im **Modul 3 (Ling 200)**
- 4 Veranstaltungen im **Modul 4 (Ling 220)**
- 1 Veranstaltungen im **Modul 5 (Ling 170)**
- Auslandssemester oder Praktikum in **Modul 6 (PA)**
- Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 Cr in den **Modulen 7-8**

(2) Abschlussprüfung

Die **BA-Abschlussarbeit** wird im 6. Semester angefertigt. Das Thema der Arbeit wird vom Betreuer in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Der Umfang beträgt etwa 30 Seiten (ca. 10 000 bis 15 000 Wörter).

Die Studierenden berichten über ihre Arbeit im Rahmen eines **BA-Abschlusskolloquiums**.

(3) Die Hauptfachnote wird gem. § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung gebildet. Endnotenrelevant sind nur die Noten der Module 1, 2, 3, 4, 5 (Ling 100, 110, 170, 200, 220). Dabei wird wie folgt gewichtet: Modul 1 (Ling 100) – einfach, Modul 2 (Ling 110) fünffach; Modul 3 (Ling 200) – zweifach; Modul 4 (Ling 220) – vierfach; Modul 5 (Ling 170) – dreifach.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bekm. 30/2003), zuletzt geändert am 16. März 2006 (Amtl. Bekm. 17/2006), außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Neuregelung gilt nur für Studienanfänger. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium nach den bisherigen Regelungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 30/2003), zuletzt geändert am 16. März 2006 (Amtl. Bkm. 17/2006), fortsetzen, gilt die Änderung vom 16. März 2006 nicht bezüglich der Regelung zum Modul S2; für diese Studierenden gilt die alte Regelung zu Modul S2 in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 30/2003).“

Artikel 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderungen/Neufassungen der Art. 1 bis 7 treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Im Fall von Neufassungen treten die entsprechenden bislang geltenden Fassungen außer Kraft.
- (2) Für die Neufassung gem. Art. 6 (Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike) gilt die Übergangsregelung in Art. 6, § 6 Abs. 2. Für die Neufassung gem. Art. 7 (Hauptfach Sprachwissenschaft) gilt die Übergangsregelung in Art. 7, § 7 Abs. 2 und 3.

Konstanz, 15. September 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz,
Rektor